

Wintersemester 2016/2017 Fakultät Informatik/Mathematik Prof. Dr. Andreas Westfeld

Übung Informatikrecht

Wenn nicht anders angegeben, so besteht Ihre Aufgabe darin, die geschilderten Sachverhalte rechtlich zu würdigen und Ihre Einschätzungen zu begründen, möglichst unter Angabe der zutreffenden gesetzlichen Regelung oder anderer Rechtsgrundlagen. Bitte nehmen Sie aufgestellte Behauptungen als bewiesen an.

Geben Sie im Fall von Rechtsverletzungen bitte die Rechtsfolgen an.

Für den Fall von Mehrdeutigkeiten bilden Sie bitte Varianten, oder (falls das zu zeitaufwändig wird) stellen Sie die Möglichkeiten und Ihre Auswahl für eine Variante dar.

Urheberrecht

- 1. Herr A hat als angestellter Softwarearchitekt bei einem Hersteller eine Vielzahl von Funktionen eines Datenbankmanagementsystems implementiert. Als der Hersteller einen neuen Geschäftsführer bekommt, behauptet dieser, das Unternehmen sei Urheber aller von den Angestellten im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse geschaffenen Programmroutinen. Hat er Recht? Verletzt A das Urheberrecht, wenn er das System daheim installiert und für die Verwaltung seiner privaten DVD-Sammlung einsetzt?
- 2. Arlt (A) kauft die Software SPX vom Entwickler Ebert (E). Arlt verkauft SPX an Clemens (C), ohne eigene Kopien zu behalten, wobei Arlt die Software für Clemens im Internet bereitstellt und Clemens diese herunterlädt. Ebert fordert von Arlt entgangenen Gewinn nach § 97 Absatz 2 UrhG. Zu Recht?
- 3. Der selbständige Informatiker I entwickelt im Auftrag eines Versicherungsunternehmens V eine Software S, mit der sich eine regionale Übersicht der wahrscheinlichsten Arten von Gewitterzellen darstellen lässt. Die zugrundeliegenden Daten bezieht die Software aus dem ETS-Register der European Thunderstorm Society, die sämtliche Blitzeinschläge über ihr Sensornetzwerk registriert und kostenlos im Internet zugänglich macht: Nach der Eingabe von Zeitraum, Ort und Umkreis

werden dort Blitze nach Zeitpunkt, Einschlagort und Intensität zurückgegeben. Darf I die Software S auf CD-ROM brennen und auf einer Computermesse verschenken? Welche Rechte benötigt der Versicherer V, um die von I übergebene Software für seine Risikoschätzung zu nutzen? Wie ist die Rechtslage?

- 4. Die Firma Dataplus (D) bietet auf CD-ROM ein Recherchesystem Regionom (R) zur wirtschaftlichen Entwicklung regionaler Unternehmen an.
 - (a) Braucht Dataplus die Erlaubnis der Unternehmen, wenn es
 - i. Umsatzdaten,
 - ii. ein Foto vom Firmenstandort,
 - iii. ein Foto des Geschäftsführers, Vorstandsvorsitzenden o. ä.,
 - iv. das Firmenlogo,
 - soweit diese (z. B. im Internet) öffentlich zugänglich sind, in Regionom aufnimmt?
 - (b) Nutzer Norbert (N) übernimmt gegen Bezahlung ein Regionom-Exemplar (Kopie), kopiert daraus eine mit Standardeinstellungen in Excel von Dataplus erstellte Geschäftsgrafik zum Umsatz des Unternehmens Zimmermann und übernimmt diese in ein eigenes kommerziell vertriebenes System. Dataplus fordert von Norbert Unterlassung und droht Schadensersatzforderungen an. Zu Recht?
 - (c) Norbert konzipiert die Entwicklung eines online nutzbaren Auskunftsdienstes Ecoplus (E), der auch die Recherche in Regionom ermöglichen soll. Dataplus erfährt, dass Norbert bereits für den neuen Auskunftsdienst wirbt, und fordert von Norbert Unterlassung der Werbung sowie der Einbeziehung von Regionom in den Auskunftsdienst. Zu Recht?
- 5. Auf Basis eines Werkvertrages erarbeitet der Jurist Schulze (S) für die Informatikfirma Makronom (M) den lauffähigen Prototyp eines Rechtsrecherchesystems Topcases (R) mit einer bisher noch nicht bekannten Auswahl und Präsentation wesentlicher Gerichtsentscheidungen zu auswählbaren Rechtsgebieten.
 - Makronom realisiert das System auf CD-ROM und erreicht damit einen unerwartet hohen Umsatz.
 - (a) Jurist Schulze, der über die Praxiseinführung nicht informiert wurde, fordert von Makronom Herausgabe des erzielten Gewinns. Zu Recht?

- (b) Jurist Schulze brennt die Sammlung von Gerichtsentscheidungen mehrfach auf CD-ROM und verschenkt sie an andere Juristen auf einem Kongress. Makronom fordert Schadensersatz von Schulze. Zu Recht?
- (c) Der Jurist Tietz (T) kauft Topcases und kopiert einzelne darin enthaltene Gerichtsentscheidungen als Word-Dateien. Sind Schulze oder Makronom berechtigt, das Kopieren zu verbieten?
- 6. Anne (A) kauft das Tabellenkalkulationsprogramm Tangens (T) für das Betriebssystem Exoid (E). Sie möchte es gern auf ihrem Tablet-Computer einsetzen, jedoch läuft es nicht unter dem dort eingesetzten Open-Source-Betriebssystem Deformer (D), für welches u. a. ein unentgeltliches Bearbeitungsrecht gegenüber jedermann eingeräumt ist. Anne fragt bei Benjamin (B), dem selbständigen Entwickler von Tangens, an, um einige nicht in den Programmunterlagen enthaltene, für den Einsatz unter Deformer notwendige Zusatzinformationen zu erhalten. Benjamin verweigert die Information, weil es bei der Umstellung auf Deformer nicht um eine Fehlerberichtigung gehe. Wie ist die Rechtslage? Ist Benjamin zur Herausgabe der Zusatzinformationen verpflichtet? Was kann Anne tun, um ihr Ziel ohne weitere Kooperation von Benjamin und ohne Rechtsverletzung zu erreichen? Kann Benjamin das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen vertraglich wirksam ausschließen? Drohen Rechtsfolgen, wenn Anne Tangens "nachbessert", damit es unter Deformer läuft?
- 7. Entwickler E erarbeitet im Rahmen eines Werkvertrages einen Ablaufplan eines Logistikprogramms für die Firma F, der vom Auftraggeber F später zu einem lauffähigen Programm weiterverarbeitet werden soll so steht es im Vertrag. Nach Übergabe entwickelt F auf Grundlage des Ablaufplans das Programm P und setzt es zunächst für sich ein. Einige Partnerfirmen haben auch Interesse am Logistikprogramm. F verkauft 8 Exemplare von P zum Preis von je 3 000 Euro. E sieht sich als Miturheber von P und verlangt insgesamt 5 000 Euro Beteiligung an den bisherigen Verkäufen und bittet, die Verwertung künftig mit ihm abzustimmen. F entgegnet, dass ja nicht der Ablaufplan weiterverbreitet wurde. Welche Ansprüche hat E? Begründen Sie, ob die vier Schutzkriterien erfüllt sind.
- 8. Viktor (V) betreibt einen Online-Versandhandel. Er möchte das Kundenverhalten auf seinen Internetseiten untersuchen, um seine Werbestrategie zu verbessern. Viktor schneidet das Nutzungsverhalten mit, verwendet dabei aber Pseudonyme, weil er keinen Ärger bezüglich Datenschutz will. Die protokollierten Seiten enthalten einen Hinweistext, dass das Nutzungsverhalten pseudonym ausgewertet werde. Ein Besucher der Seite

beschwert sich, er habe nie eingewilligt, dass diese Daten erfasst werden.

Braucht Viktor die Einwilligung der Nutzer in die Profilerstellung? Werden Rechte des Nutzers verletzt? Ein Freund rät Viktor, den Hinweis zu entfernen, damit es weniger Beschwerden gibt. Darf der Hinweis entfernt werden? Drohen Rechtsfolgen?